



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38640
Telefax: (43 01) 4000 99 38640
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-021/020/15174/2018-7
A. B.

Wien, 18.01.2019

Geschäftsabteilung: VGW-F

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Schopf über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt ..., vom 06.10.2018, Zl: ..., betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz,

zu Recht e r k a n n t:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von ad 1) und 2) jeweils EUR 30,00, Insgesamt EUR 60,00 (das sind 20% der verhängten Geldstrafen) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit angefochtenem Straferkenntnis wurde dem Beschwerdeführer zusammengefasst zur Last gelegt, er habe als gewerberechtllicher Geschäftsführer der C. KG zu verantworten, dass diese Gesellschaft als Fiaker- (und Pferdemitwagen)unternehmerin entgegen den Bestimmungen des Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetzes die Pferde 1. D. und 2. E. im Gespann Nummer ... im Monat April 2018 an insgesamt 19 Tagen als Zugpferde eingesetzt habe, obwohl der Einsatz eines Zugpferdes nur an 18 Tagen im Monat zulässig sei. Wegen Übertretung der im Spruch genannten Normen wurden 2 Geldstrafen, für den Fall deren Uneinbringlichkeit 2 Ersatzfreiheitsstrafen verhängt und wurde weiters ein behördlicher Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 10 % der verhängten Geldstrafen zur Zahlung vorgeschrieben.

Diese Straferkenntnis stützt sich auf eine Anzeige des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 65 vom 19. Juli 2018, gestützt auf eine Standplatzkontrolle vom 26. Juni 2018 am Fiaker Standplatz F. anhand der Eintragungen in den vorgelegten Fahrtenbüchern. Die Eintragungen in den Fahrtenbüchern wurden bei dieser Kontrolle fotografiert und befinden sich die Fotografien im Anschluss zur Anzeige.

Im behördlichen Verfahren hat der Beschwerdeführer dazu vorgebracht, dass ein Einsatz unter 6 Stunden lediglich als halber Einsatz zu rechnen sei. Als konkretes Beispiel wird die bestellte Fahrt vom 27.4.2018 mit 2,5 Stunden angeführt. Genaugenommen sei es gerade mal ein Vierteleinsatz.

Die Fachabteilung des Magistrates der Stadt Wien nahm dazu mit Schreiben vom 17. August 2018 dahingehend Stellung, der Beschwerdeführer beziehe sich offenbar auf die 1. Tierhaltungs-Verordnung, Anlage 1 2.7 Betreuung. Die Anzeige hingegen stütze sich auf § 3 Abs. 2 Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz. Letzteres enthalte keine zeitliche Einschränkung über die Dauer eines Einsatzes für ein Fiakerpferd sondern anerkenne vielmehr den Einsatz eines Pferdes an sich bereits das Arbeitszeit und damit als vollwertigen Einsatz.

Dazu nahm der Beschwerdeführer Stellung und verwies auf ein von ihm an das Marktamt der Stadt G. gesendetes Schreiben sowie die folgende Korrespondenz. Daraufhin erging das nunmehr angefochtene Straferkenntnis.

Gegen diese Straferkenntnis richtet sich die innerhalb offener Frist eingebrachte Beschwerde, in welcher ausgeführt wird, der Begriff „Einsatz“ müsse genau definiert werden. Es reiche nicht, dass alleine die Minute zwischen 23:59 und 00:00 entscheide, ob dies schon 2 Einsätze gewesen seien. Folglich könne auch keine bestellte Fahrt die 1 Stunde dauere als voller Einsatz gelten, während eine Fahrt von 10:00 bis 22:00 Uhr auch als ein Einsatz gälte. Das stehe nicht im Verhältnis und gehe am ursprünglichen Ziel der Vorschrift vorbei.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien äußerte sich der Vertreter des Beschwerdeführers wie folgt:

„Bei der Fahrt am 27.04.2018 handelte es sich um keine Fahrt in der Inneren Stadt, sondern um eine bestellte Fahrt auf der Prater-Hauptallee vom Lusthaus weg, und zwar von 09.30 Uhr bis 11.00 Uhr. Die Eintragung ins Fahrtenbuch müsste nur für Fahrten in der Inneren Stadt erfolgen, in diesem Fall hat der Kutscher übereifrig eine Eintragung unnötigerweise vorgenommen.

Bei der Fahrt bspw. am 21.04.2018 handelte es sich um eine bestellte Fahrt im Bereich der Inneren Stadt. Die Eintragung erfolgte zu Recht, durch den Vermerk „Bestellt“ wird sichergestellt, dass bereits um 09.15 Uhr ausgefahren werden darf.

Für die Fahrt am 27.04.2018 gibt es keine weiteren Belege, meistens wird bar gezahlt, ohne dass eine Rechnung gestellt wird. Bei BigBus, also Fahrten im Anschluss an Rundfahrten, wird dann meistens insgesamt pauschal abgerechnet.

Das Originalfahrtenbuch für das Pferd E. wird zur Einsicht vorgelegt. Das andere Fahrtenbuch kann auch bei Bedarf eingesehen werden.“

Die hier zur Anwendung kommenden Bestimmungen des Gesetzes über den Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen

Mietwagenunternehmen (Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz) in der geltenden Fassung LGBl 34/2016 lauten:

§ 3.

(2) Im Rahmen eines Fiakerunternehmens oder Pferdemitwagenunternehmens dürfen nur gut genährte Pferde, die keine erkennbaren Verletzungen oder Abweichungen vom physiologischen Gesundheitszustand aufweisen und aufgrund ihres Wesens sowie ihres Ausbildungs- und Trainingszustandes für die Personenbeförderung geeignet sind, im Fahrdienst verwendet werden. Der Einsatz eines Zugpferds ist nur an 18 Tagen im Monat zulässig.

....

(4) Der Betrieb von Fiakerunternehmen und mit Pferden betriebenen Mietwagenunternehmen – darunter sind die Tätigkeiten Anspannen, Anfahrt zum Standplatz, Rundfahrten, Heimfahrt vom Standplatz und Abschirren zu verstehen – ist nur in der Zeit von 10.00 Uhr bis 23.00 Uhr gestattet. Ausgenommen sind bestellte Fahrten auf Grund besonderer Beförderungsaufträge. Die bestellte Fahrt ist der Behörde vor Fahrtantritt unter Nennung des vollständigen Namens und der Anschrift des Auftraggebers anzuzeigen. Zwischen Anschirren und Anspannen dürfen nicht mehr als 60 Minuten vergehen. Das Auffahren auf Standplätze ist nur in der Zeit von 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet. Bei Großveranstaltungen, die eine Zufahrt für die Fiakerkutschen zu den Fiakerstandplätzen zu den gesetzlich festgelegten Zeiten nicht ermöglichen, gelten die genannten zeitlichen Einschränkungen nicht. Erreicht die von der Wetterstation Wien Innere Stadt (TAWES) der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (ZAMG) gemessene Temperatur an einzelnen Tagen einen Wert von mindestens 35,00 ° Celsius, so sind an diesem Tag weitere Rundfahrten und bestellte Fahrten unzulässig. Der Betrieb ist für diesen Tag einzustellen und die Standplätze sind unverzüglich zu räumen.

§ 14. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer ...

4. in anderer als der in Z 1, 2 und 3 bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verstößt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind, sofern nicht Abs. 3 anzuwenden ist, mit einer Geldstrafe von 140 Euro bis zu 3.500 Euro zu bestrafen.

In den Erläuterungen zum Gesetz mit dem das Wiener Fiaker- und Pferdewagenmietgesetz geändert wird (3. Novelle zum Wiener Fiaker- und Pferdewagenmietgesetz), LGBl 12/2012 ist unter anderem ausgeführt:

„Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4): Da die Stallungen in unterschiedlicher Entfernung zu den jeweiligen Standplätzen liegen, war eine geeignete Auffahrkontrolle bisher kaum möglich, weshalb eine einheitliche Auffahrzeit für die Standplätze festzulegen war. Mit „Auffahren“ ist die Aufstellung der Fahrzeuge auf den Standplätzen gemeint. Im Sinne einer kundenorientierten Leistung war eine Ausnahme von der Betriebszeitenregelung für Fahrgastaufnahmen außerhalb von Standplätzen zu schaffen (bestellte Fahrten).“

Im Gesetz, mit dem das Wiener Fiaker- und Pferdewagenmietgesetz geändert wird, LGBl 17/2014 ist unter anderem folgendes festgehalten:

„In modernen Unternehmen werden Aufträge in der Regel kurzfristig per Handy entgegengenommen, sodass die Einschränkung auf die Betriebsstätte oder Wohnung des Fiakerunternehmers sowie die Fristsetzung für die Anzeige der bestellten Fahrt bei der Behörde sachlich nicht gerechtfertigt ist. Um Missbrauch hintanzuhalten und der Behörde die Möglichkeit zu geben, die Richtigkeit der Angaben zu den bestellten Fahrten zu überprüfen, sind in der Anzeige auch Name und Anschrift des Auftraggebers zu nennen. Erfolgt der Auftrag im Rahmen des Services eines Hotels oder Reisebüros, so genügt die Namhaftmachung des Hotels bzw. Reisebüros.“

Die hier interessierenden Änderungen des in Rede stehenden Gesetzes in § 3 Abs. 2 mit der Novelle LGBl 37/2016, die keine Erläuterungen beinhaltet, erfolgten auf Grund eines nicht näher begründeten Abänderungsantrages. Aus

der im Landtag geführten Debatte ergibt sich, dass diese Bestimmung im Sinne der Betriebssicherheit beschlossen wurde.

Zunächst ist festzustellen, dass sich aus der Norm des Paragraphen 3 Abs. 2 Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz hinreichend deutlich und konkretisiert ergibt, was unter einem Einsatz eines Pferdes im Sinne des Gesetzes zu verstehen ist. Zu diesem Begriff des Einsatzes wurde seitens des Gesetzgebers auch keine Unterscheidung zwischen bestellten und nicht bestellten Fahrten getroffen. Wenn somit § 3 Abs. 2 letzter Satz dieser Bestimmung den Einsatz eines Zugpferdes nur an 18 Tagen im Monat zulässt, so ist es ausgeschlossen, dass ein Zugpferd an 18 Tagen seine Tätigkeit vom Standplatz aus verrichtet und an den restlichen, im Extremfall 12 oder 13 Tagen für bestellte Fahrten eingesetzt wird.

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, es müsse anlässlich der Dauer des Einsatzes unterschieden werden, ob dieser unter die Bestimmung des Paragraphen 3 Abs. 2 letzter Satz Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz fällt, ist mit der belangten Behörde festzustellen, dass nach dem Willen des Wiener Gesetzgebers die Frage des Vorliegens eines Einsatzes eines Zugpferdes eben nicht von der jeweiligen Dauer abhängt.

Letztlich ist zu den vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen darauf zu verweisen, dass § 3 Abs. 2 letzter Satz Wiener Fiaker- und Pferdemitwagengesetz unter dem Gesichtspunkt der Betriebssicherheit, nicht aber unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes beschlossen wurde.

Der Beschwerdeführer ist gewerberechlicher Geschäftsführer der C. KG, die selbst Fiaker- (und Pferdemitwagen)unternehmerin mit Sitz in Wien ist. In Monat April 2018 wurden die Pferde D. Mikrochipnummer ... und E. Mikrochipnummer ... an 19 Tagen im Gespann Nr. ... eingesetzt und diese Einsätze im Fahrtenbuch eingetragen.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus der Anzeige, der Einsichtnahme in das Fahrtenbuch und der Ablichtungen daraus sowie aus dem eigenen Vorbringen des Beschwerdeführers.

Da im Sinne obiger Ausführungen davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer als gewerberechtllicher Geschäftsführer einer Fiakerunternehmerin seinen Pflichten insoweit nicht nachgekommen ist, als 2 Zugpferde an mehr als 18 Tagen in einem Monat zum Einsatz kamen, erweist sich der objektive Tatbestand als gegeben. Da der Einsatz der Pferde anhand der Eintragungen in den Fahrtenbüchern regelmäßig zu prüfen ist, hätte der Beschwerdeführer bei sorgfältigem Vorgehen durchaus die Möglichkeit gehabt, diese Übertretung zu verhindern. Es war somit auch von der Verwirklichung des subjektiven Tatseite auszugehen.

Der Beschwerde war somit in der Schuldfrage keine Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich zu bestätigen.

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten der Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Durch gegenständliche Verwaltungsübertretungen wurde das gesetzlich geschützte Interesse an einer geordneten Ausübung des Fiakergewerbes und damit verbunden an der Betriebssicherheit und somit ein höherwertiges Rechtsgut in nicht unerheblichem Ausmaß geschädigt.

Dass die Einhaltung der Verwaltungsvorschrift eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe oder dass die Übertretung aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können, ist weder hervorgekommen noch aufgrund der

Tatumstände anzunehmen, weshalb auch das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als geringfügig angesehen werden kann.

Bei der Strafbemessung war die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit mildernd, erschwerend nichts zu werten.

Die Einkommens und Vermögenssituation wurde nicht bekannt gegeben, im Hinblick auf die berufliche Stellung des Beschwerdeführers und sein Alter ist von durchschnittlichem Einkommen, Vermögenslosigkeit und dem Bestehen von Sorgepflichten auszugehen.

Unter Bedachtnahme auf die oben angeführten Strafzumessungsgründe und den von 140 Euro bis 3.500 Euro reichenden gesetzlichen Strafraumen erscheinen die verhängten Geldstrafen, die sich am untersten Rand der möglichen Strafzumessung bewegen, als durchaus angemessen und keineswegs zu hoch.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierten Gesetzesbestimmungen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal der Wortlaut der anzuwendenden Bestimmungen eindeutig ist.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die

Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Schopf